

# **Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene im fachlichen Schwerpunkt Forstdienst in Bayern 2025**

**Bekanntmachung des  
Bayerischen Staatsministeriums für  
Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus  
vom 28. Februar 2025 Gz. F6-0604.1-1/394**

1. Die Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene im fachlichen Schwerpunkt Forstdienst der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik in Bayern (Forstinspektorenprüfung) 2025 findet in der Zeit

**von Montag, dem 29. September 2025,  
bis einschließlich Donnerstag, dem 9. Oktober 2025,**

an der Bayerischen Forstschule in Lohr a.Main bzw. an Waldorten statt. Sofern es aus organisatorischen Gründen notwendig wird, kann die Gesamtprüfungsdauer verändert werden. Die genauen Prüfungszeiten sowie die weiteren notwendigen Informationen werden im Zulassungsschreiben mitgeteilt.

2. Die Forstinspektorenprüfung ist Qualifikationsprüfung im Sinn des Leistungslaufbahngesetzes (LlbG) und hat Wettbewerbscharakter. Die Prüfung wird nach den

Bestimmungen der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt Forstdienst (Fachverordnung Forst – FachV-Forst) durchgeführt. Für die Prüfung gilt Teil 3 der Verordnung.

3. An der Forstinspektorenprüfung haben alle Forstanwärterinnen, Forstanwärter und Trainees teilzunehmen, die den Vorbereitungsdienst nach FachV-Forst spätestens im Verlauf dieser Prüfung beenden sowie Wiederholer dieser Prüfung im Sinn des § 27 FachV-Forst.
4. Die Zulassung zur Forstinspektorenprüfung 2025 ist mit einem bei der Forstschule erhältlichen bzw. im Mitarbeiterportal abrufbaren Vordruck zu beantragen.  
Zulassungsanträge sind auf dem Dienstweg **bis spätestens 27. Juni 2025** der

Bayerischen Forstschule  
Am Forsthof 2  
97816 Lohr a.Main

vorzulegen. Wiederholer, die sich nicht mehr im Beamtenverhältnis auf Widerruf befinden, richten ihren Antrag ebenfalls dorthin.

5. Schwerbehinderte oder Gleichgestellte können im Rahmen des § 54 der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) einen Nachteilsausgleich erhalten. Anträge sind mit den erforderlichen Nachweisen den Zulassungsanträgen beizugeben.
6. Sollten Bewerberinnen oder Bewerber bis zum Prüfungstermin den Vorbereitungsdienst abbrechen, benachrichtigt die Forstschule den Prüfungsausschuss umgehend.
7. Die Forstschule vermerkt auf jedem Zulassungsantrag den Tag des Eingangs. Sie überprüft und bestätigt ggf. die Übereinstimmung der gemachten Angaben mit den Personalunterlagen und die vorschriftsgemäße Ableistung des Vorbereitungsdienstes.  
Falsche oder unvollständige Anträge sind an die Antragsteller zur Berichtigung oder Ergänzung zurückzugeben. Fehlende Bestätigungen sind stichhaltig zu begründen.
8. Sofern Forstanwärterinnen, Forstanwärter oder Trainees, die zum Personenkreis nach Nr. 3 zählen, keinen Zulassungsantrag stellen, sind durch die Forstschule von diesen Äußerungen einzuholen und zusammen mit einer Stellungnahme baldmöglichst dem

Staatsministerium vorzulegen. Fehlanzeigen sind nicht erlassen. Bei Prüfungswiederholern, die keinen ergänzenden Vorbereitungsdienst nach Art. 27 Abs. 5 LlbG ableisten, entfällt das Einholen einer Äußerung.

9. Vorsorglich werden die Bewerberinnen und Bewerber schon jetzt darauf hingewiesen, dass die Verhinderung an der Ablegung der Prüfung unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen ist. Im Falle einer Krankheit ist grundsätzlich ein Zeugnis eines Gesundheitsamtes vorzulegen, das in der Regel nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein darf. Der Prüfungsausschuss oder sein Vorsitz kann festlegen, dass die Krankheit durch das Zeugnis eines bestimmten Arztes (Vertrauensarztes) oder eines anderen Arztes nachgewiesen wird. Nur in offensichtlichen Fällen kann auf die Vorlage eines Zeugnisses verzichtet werden (§ 33 Abs. 2 APO).

gez. Hubertus Wörner  
Ministerialdirigent